

# RS UVS Kärnten 2004/03/25 KUVS- 888/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2004

## Rechtssatz

Der Überstellungsfahrtschein entspricht in seiner Funktion dem Zulassungsschein und ist trotz der vom Gesetzgeber in § 45 KFG vorgesehenen Verwendung von Probefahrt- bzw Überstellungskennzeichen keine Differenzierung zu den Ausstattungsmerkmalen von bereits zugelassenen Fahrzeugen gemäß § 102 KFG vorgesehen; daher ist bei Überstellungsfahrten mit einem Lkw, dessen Gesamtgewicht 3.500 kg übersteigt, die für die Fahrt ausreichende Verkehrs- und Betriebssicherheit und damit auch das Anbringen einer gelben reflektierende Warntafel mit rotem fluoreszierenden Rand gefordert.

## Schlagworte

Überstellungsfahrtschein, Überstellungsfahrt, Überstellungskennzeichen, Zulassungsschein, zugelassene Fahrzeuge, Anbringen einer Warntafel am Überstellungsfahrzeug, Warntafel, reflektierende Warntafel

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)